

MINIATUR GOLF CLUB SULZFELD e.V.

Geschäftsstelle: Reiner Bergsmann – Gartenstraße 62 – 75056 Sulzfeld



Anlage zum Protokoll der Mitgliederversammlung vom 21.05.2022

Vereins – Satzung

(Neufassung der ursprünglichen Satzung vom 27.05.1988)

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der am 14. Juni 1965 in Sulzfeld (Kreis Karlsruhe) gegründete Verein

„Miniatur Golf Club Sulzfeld e. V.“

hat seinen Sitz in Sulzfeld. Seine Farben sind: Grün / Schwarz.

Er ist Mitglied des Badischen Bahngolf Verbandes e.V. (BBS) sowie des Badischen Sportbundes. Soweit es sich um Beachtung der Satzung, Ordnungen und Entscheidungen des Deutschen Minigolfsport-Verbandes (DMV) handelt, gelten dessen Satzungen und Ordnungen zusätzlich in der jeweiligen gültigen Fassung rechtsverbindlich. Der Verein wie auch seine Mitglieder unterwerfen sich der Rechtsprechung des DMV und ermächtigen diesen, die ihm überlassenen Befugnisse bei der Verfolgung und Ahndung von Verstößen gegen dessen Satzungen und Ordnungen.

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim eingetragen unter der Vereinsregister-Nr. VR 240229.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO), und zwar insbesondere durch

- Pflege und Förderung des Miniatur-Golf-Sports und somit der körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder,
- Vertretung der Interessen seiner Mitglieder gegenüber dem Staat, der Öffentlichkeit und den übrigen Sportverbänden im In- und Ausland,
- Förderung der Jugendarbeit im sportlichen und jugendpflegerischen Bereich

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede männliche und weibliche Person werden.

Der Verein besteht aus:

1. den aktiven Mitgliedern
2. den passiven Mitgliedern
3. den jugendlichen Mitgliedern (- 19 Jahre)
4. den Ehrenmitgliedern

- zu 1. Aktives Mitglied kann jeder werden; Jugendliche jedoch nur mit schriftlichem Einverständnis der Eltern.
- zu 2. Passives Mitglied kann werden, wer bestrebt ist, die Vereinszwecke zu fördern.
- zu 3. Jugendlisches Mitglied kann werden, wer das 19. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Zur Mitgliedschaft muss in jedem Fall eine Erlaubnis der Eltern oder des Erziehungsberechtigten vorgelegt werden.
Im Übrigen gelten die Ziffern 1 und 2 entsprechend.
- zu 4. Ehrenmitglieder werden gemäß der Ehrungsordnung des Vereins ernannt.

§ 5 Aufnahme als Mitglied

Die Aufnahme erfolgt durch schriftlichen Antrag.
Über die Annahme entscheidet der Gesamtvorstand mit Stimmenmehrheit.

Der vom Verein festgesetzte Beitrag für das laufende Jahr sind spätestens mit Bekanntgabe der Aufnahmezustimmung zu entrichten.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Die Funktionen und satzungsmäßigen Rechte kommen damit sofort zum Erlöschen.
- (2) Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den 1. Vorstand erfolgen. Die Betragspflicht endet erst mit Ende des Kalenderjahres. Vorausgezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet. Der Verein behält sich das Recht vor, beim Austritt oder Ausschluss bestehende Beitragsrückstände einzufordern.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Gesamtvorstand aus folgenden Gründen erfolgen:
 1. wenn ein Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung seiner Mitgliedsbeiträge für eine Zeit von mindestens 6 Monaten in Rückstand gekommen ist.
 2. bei groben oder wiederholten Vergehen gegen diese Vereinssatzung oder die Satzungen des Badischen Bahngolfspor Verbandes oder einer eines Verbandes, dem der Verein angehört.

3. wenn sich das Vereinsmitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins oder seines Verbandes, dem der Verein angeschlossen ist, durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt.
 4. wegen grob unsportlichem Verhalten
- (4) Der Betroffene erhält von der Entscheidung einen schriftlichen Bescheid.
- (5) Einspruch gegen die Entscheidung ist in schriftlicher Form innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung zulässig.
Er ist an den 1. Vorstand zu richten. Über den Einspruch entscheidet die Gesamtvorstandschaft.
Dem Betroffenen bleibt sodann der sportliche Rechtsweg entsprechend der Satzung des DMV und der öffentliche Gerichtsweg offen.
Eine Anrufung der Mitgliederversammlung ist unzulässig.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Ehrenmitglieder, aktive und passive Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten im Verein. Sie haben Stimmrecht (nach § 17) bei allen Versammlungen und das Recht, an allen Versammlungen des Vereins teilzunehmen (ausschließlich der Vorstandssitzungen, sofern sie nicht im Gesamtvorstand sind).
- (2) Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt in der Regel mindestens 4 Tage vorher.
- (3) Es ist keinem aktiven Mitglied gestattet, in derselben Sportart als aktives Mitglied einem anderen Verein anzugehören.

§ 8 Einkünfte und Ausgaben

- (1) Die Einkünfte des Vereins bestehen aus:
 - a) den Beiträgen und der Mitglieder
 - b) den Einnahmen aus Wettkämpfen, Sportfesten und Vereinsveranstaltungen
 - c) den Spenden
 - d) sonstigen Einnahmen

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und die Zahlungsweise, werden bei Bedarf von der Mitgliederversammlung neu festgelegt.

- (2) Die Ausgaben des Vereins bestehen aus:
 - a) den Verwaltungsausgaben
 - b) Aufwendungen im Sinne des § 2 dieser Satzung

Die Ausgabenbefugnis wird wie folgt festgelegt:

1. Der 1. Vorsitzende kann eigenverantwortlich im Einzelfall Ausgaben bis 100 Euro leisten.

2. Der Gesamtvorstand kann eigenverantwortlich im Einzelfall Ausgaben bis 1.000 Euro leisten
3. Ausgaben über 1.000 Euro im Einzelfall bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
4. Der 1. Vorsitzende und der Kassier sind außerdem berechtigt, alle Verwaltungsausgaben des laufenden Geschäftsbetriebes in der erforderlichen Höhe zu leisten. Verwaltungsausgaben des lfd. Geschäftsbetriebes sind insbesondere:
 - Beiträge an Sportverbände
 - Beiträge an Versicherungen
 - Kosten für Büromaterial
 - Portokosten
 - Kosten für Verbandszeitschriften, Inserate u. ä.
 - angemessene Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit für den Verein

§ 9 Vermögen

Für sämtliche Verbindlichkeiten haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, welches aus dem Kassenbestand und sämtlichem Inventar besteht. Überschüsse aus allen Veranstaltungen des Vereins gehören dem Vereinsvermögen.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) die jährlich stattfindet.
- b) der Gesamtvorstand
- c) der erweiterte Vorstand

§ 11 Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Kassier
- d) dem Sportwart
- e) dem Schriftführer

Der Gesamtvorstand kann im Bedarfsfall erweitert werden durch

- f) den Jugendwart
- g) den Pressewart
- h) die Ausschussmitglieder für noch zu bildende Ausschüsse

Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden den Verein vertreten darf.

Vorstandsfunktionen können in Personalunion durchgeführt werden.

Die Beschlüsse des Gesamtvorstand werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden

§ 12 Vorstandswahl

Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt alle 2 Jahre in der Jahreshauptversammlung. Wiederwahl ist zulässig. Für ein während der Amtszeit ausscheidendes Mitglied des Gesamtvorstandes hat die Neuwahl in der darauffolgenden Mitgliederversammlung zu erfolgen. Eine Amtsenthebung ist durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung zulässig.

Scheidet der 1. Vorsitzende durch Tod oder ähnliches aus, so übernimmt der 2. Vorsitzende bis zur nächsten Mitgliederversammlung die Amtsgeschäfte.

§ 13 Befugnisse der Vorstandsmitglieder und des Gesamtvorstandes

- (1) 1. Vorstand
Dem 1. Vorstand obliegt die Geschäftsleitung. Er leitet die Sitzungen des Gesamtvorstandes und der Mitgliederversammlungen. Er beruft den Gesamtvorstand nach eigenem Ermessen, oder wenn drei Mitglieder des Gesamtvorstandes dies beantragen, ein.
Der 1. Vorstand ist berechtigt, jedes Mitglied des Gesamtvorstandes im Einzelfall zur Vornahme von Rechtsgeschäften für den Verein zu ermächtigen.
- (2) 2. Vorstand
Der 2. Vorstand nimmt die Aufgaben und Befugnisse des 1. Vorstands in Abwesenheitsvertretung für diesen wahr.
- (3) Kassier
Der Kassier verwaltet die Vereinskasse, führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins. Bei der Jahreshauptversammlung hat er der Mitgliederversammlung einen Kassenbericht zu erstatten. Er nimmt alle Zahlungen für den Verein gegen seine alleinige Quittung in Empfang. Zahlungen, die nicht unter § 7 Abs. 2 Nr. 4 dieser Satzung fallen, darf er nur auf Anordnung des 1. Vorstandes oder dessen Stellvertreter vornehmen.
- (4) Sportwart
Der Sportwart ist für den reibungslosen Ablauf des Sportbetriebes verantwortlich. Insbesondere obliegen ihm folgende Aufgaben:
 - a) Erstellung von erforderlichen Schriftstücken für den Spielbetrieb
 - b) Festlegung von Terminen und Startzeiten für vereinsinterne Turniere.
 - c) Aufstellung von Mannschaften
 - d) Einteilung von Schiedsrichtern
- (5) Schriftführer
Dem Schriftführer obliegt die Anfertigung der zur Erledigung der Beschlüsse notwendigen Schriftstücke. Er hat über die Sitzungen des Gesamtvorstandes und der Mitgliederversammlung Protokoll zu führen. Die Protokolle sind vom 1. Vorstand gegenzuzeichnen.
- (6) Jugendwart

Der Jugendwart ist Leiter der Jugendabteilung (§ 14). Er betreut die Schüler und Jugendlichen des Vereins und vertritt deren Interessen. Der Jugendwart ist zugleich Stellvertreter des Sportwarts.

- (7) **Gesamtvorstand**
Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig. Die Bezeichnung der Tagesordnungspunkte ist bei der Einberufung des Gesamtvorstandes nicht erforderlich.

§ 14 Ausschüsse

Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, für die ordnungsgemäße Erfüllung der Vereinszwecke beratende Ausschüsse einzusetzen, deren Mitglieder nicht dem Gesamtvorstand angehören.

§ 15 Jugendabteilung

Die Jugendabteilung hat, soweit erforderlich, eine eigene, vom Gesamtvorstand genehmigte Jugendordnung, welche im Sinne dieser Satzung aufgebaut ist und eine ordnungsgemäße Jugendarbeit gewährleisten soll.

§ 16 Kassenprüfer

Die 2 Kassenprüfer werden alle zwei Jahre aus den Reihen der Mitgliederversammlung gewählt. Sie müssen mindestens das 16. Lebensjahr vollendet haben. Sie sind die Beauftragten der Mitgliederversammlung und mit dem Kassier für die Richtigkeit der Kassenführung voll verantwortlich.

Durch Überprüfung der Vereinskasse, Jugendkasse, Bücher und Belege haben sie sich über die ordnungsgemäße Buchführung des Vereins mindestens einmal jährlich zu informieren.

Beanstandungen der Kassenprüfer können sich nur auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der Belege und Buchungen erstrecken.

Auf den Jahreshauptversammlungen haben sie über die Ergebnisse der Kassenprüfungen der Versammlung Bericht zu erstatten.

§ 17 Versammlungen

In bestimmten Zeitabständen werden Mitgliederversammlungen durchgeführt. Die Ankündigungen erfolgen durch schriftliche Einladung. Für Mitglieder mit E-Mail Zugang kann die schriftliche Form auch durch die elektronische Form ersetzt werden und ist durch E-Mail zulässig.

Die Tagesordnung wird am Versammlungstag bekannt gegeben und ist von der Versammlung zu genehmigen.

Den Vorsitz führt der 1. Vorsitzende oder eine von ihm bestimmte Person.

Jedes ordentliche Mitglied im Sinne des § 3 dieser Satzung ist mit Vollendung des 16. Lebensjahres stimmberechtigt.

Abstimmungen erfolgen offen durch Handzeichen. Auf Antrag eines Mitgliedes muss die Abstimmung geheim erfolgen.

§ 18 Jahreshauptversammlungen (JHV) und außerordentliche Mitgliederversammlungen

- (1) **Jahreshauptversammlung**
Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet die JHV statt.
Der Termin der JHV ist den Mitgliedern mindestens vier Wochen vorher schriftlich mitzuteilen. Für Mitglieder mit E-Mail Zugang kann die schriftliche Form auch durch die elektronische Form ersetzt werden und ist durch E-Mail zulässig.
Anträge zur JHV müssen bis spätestens 1 Woche vor Beginn der JHV beim 1. Vorstand gestellt werden.

Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung sind:

- a) Erstattung des Geschäfts- und Kassenberichts durch den
1. Vorsitzenden und den Kassier
- b) Bericht des Sportwartes
- c) Bericht des Schriftführers
- d) Bericht der Kassenprüfer
- e) Entlastung des Gesamtvorstandes
- f) Vorstandswahlen
- g) Beschlussfassung über Anträge
- h) Sonstiges, allgemeine Aussprache

Eine Änderung der Satzung muss in der Tagesordnung bekannt gemacht werden und kann mit 3/4 aller anwesenden Stimmen beschlossen werden.

- (2) **Außerordentliche Mitgliederversammlung**
In dringenden Fällen kann der 1. Vorstand selbst oder auf Verlangen von mindestens 1/4 aller Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
Für diese Versammlung wird den Mitgliedern der Termin abweichend von Abs. 1 eine Woche vorher schriftlich mitgeteilt.

§ 19 Haftung

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei sportlichen Veranstaltungen etwa entstehende Unfälle oder Diebstahl auf Sportplätzen und in den Räumen des Vereins.

Der Unfallschutz und Haftpflichtschutz sind durch den Badischen Sportbund Verband gewährleistet.

§ 20 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann erfolgen, wenn $\frac{3}{4}$ aller erschienenen Mitglieder einen diesbezüglichen Entschluss in einer jährlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung fassen, die dem Mitglied mindestens 30 Tage vor dem Termin mit Tagesordnungspunkt mitgeteilt sein muss.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Das nach Bezahlung aller Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen ist mit Zustimmung des Finanzamtes auf den Badischen Landessportbund oder an den DRK Ortsverband Sulzfeld zur ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu übertragen.

§ 21 Schlussbestimmungen

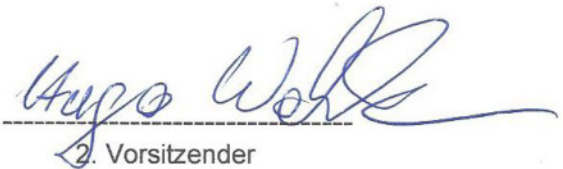
Diese Satzung ersetzt die bisherige Satzung vom 27.05.1988 und tritt durch Mitgliederbeschluss und nach Genehmigung durch das zuständige Registergericht in Kraft.

Fassung: 2022

Sulzfeld, den 21.05.2022



1. Vorsitzender u. Schriftführer



2. Vorsitzender